

Sozialhilfe: Einhaltung der Beschwerdefrist; Zweckmässige Wohnausstattung § 15 Buchstabe b SHV

Kann der Nachweis der Zustellung des Einspracheentscheides nicht erbracht werden, ist davon auszugehen, dass die Beschwerde rechtzeitig erfolgt (E. 6.-8.). Bei der Übernahme von zweckmässigen Wohnausstattungskosten haben die Sozialhilfebehörden einen Ermessensspielraum, dabei dürfen sie nicht willkürlich entscheiden und sind an die Verfassung gebunden (E. 10., 13.).

Aus den Erwägungen:

6. Die Beschwerde richtet sich nach § 27 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175), wonach gegen sämtliche Entscheide der Gemeindebehörden Beschwerde erhoben werden kann. Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat (§ 29 Absatz 1 Buchstabe a VwVG BL). Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (§ 31 Buchstabe a VwVG BL). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (§ 33 Absatz 1 VwVG BL).

7. Der gegen die Beschwerdeführerin lautende Einspracheentscheid wurde am 17. Mai 2013 erlassen und gemäss Auskunft der SHB gleichentags per A-Post versandt. Die Beschwerde datiert vom 3. Juni 2013, so dass zunächst zu prüfen ist, ob die 10-tägige Beschwerdefrist eingehalten ist.

8. Die Zustellung von Mitteilungen mit gewöhnlicher Post ist grundsätzlich zulässig. Wird eine solche mit uneingeschriebener Sendung (A- oder B-Post) versandt, gilt sie am Tag der Annahme am Wohn- oder Geschäftssitz des Adressaten oder seiner Vertreter als zugestellt, wobei es genügt, wenn die Sendung in den Zugriffsbereich des Adressaten gelangt. Für den Zeitpunkt der Zustellung trägt die Behörde die Beweislast. Die Übergabe einer A- oder B-Postsendung zur Beförderung durch die Post reicht für den Nachweis der Zustellung in der Regel nicht aus, da ein Fehler bei der Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt, so dass damit nicht gerechnet werden müsste. Die Zustellung wird daher auch nicht vermutet. Kann der Nachweis des Zeitpunkts der Zustellung nicht erbracht werden, ist unter Umständen auch eine verspätete Prozesshandlung noch als rechtzeitig zu betrachten (URS PETER CAVELTI in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 20 N 9, 14). Im vorliegenden Fall kann der Nachweis der Zustellung des angefochtenen Einspracheentscheides nicht erbracht werden, so dass im Zweifel davon auszugehen ist, dass die Beschwerde noch rechtzeitig erfolgte. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

9. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001, SHG, SGS 850). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem

Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Als weitere notwendige Aufwendungen gelten unter anderem die zweckmässige Wohnungsausstattung (§ 15 Buchstabe b SHV).

10. Bei der Definition der zweckmässigen Wohnausstattung ist auf den Einzelfall abzustellen. Somit kommt der Sozialhilfebehörde ein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet aber nicht, dass die Behörden in ihrem Entscheid völlig frei sind. Die Behörden dürfen nicht willkürlich entscheiden. Sie sind an die Verfassung gebunden, d.h. sie müssen insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen befolgen. Die Sozialhilfebehörden haben das ihnen zukommende Ermessen pflichtgemäss und verantwortungsbewusst auszuüben. Der Sozialhilfeempfänger soll befähigt werden, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben. Er soll jedoch nicht besser gestellt werden. Es gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass der gesamte, pro Monat verfügbare Budgetbetrag einschliesslich der weiteren notwendigen Aufwendungen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person steht. Eine bescheidene Wohnausstattung, die derjenigen von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person entspricht, ist zweckmässig im Sinne von § 15 Buchstabe b SHV (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Wohnausstattung, zweckmässig, Fassung vom 1. Juli 2004).

11.-12. (...).

13. Die SHB stützt sich bei der Gewährung von Wohnungsausstattungskosten auf interne Richtlinien, welche als Orientierungshilfe beigezogen werden. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Durch gewisse Schematisierungen kann ein unverhältnismässiger Aufwand vermieden und gleichzeitig eine gewisse Rechtsgleichheit gewährleistet werden. Auf eine individuelle Betrachtung des Einzelfalls darf dennoch nicht verzichtet werden. Die SHB hat im vorliegenden Fall berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin lediglich eine 1-Zimmer-Wohnung einrichten muss. Weiter berücksichtigte sie, dass bei der Beschwerdeführerin gewisse Möbel und Einrichtungsgegenstände bereits vorhanden waren. Durch die Übernahme der Wohnungsausstattung soll eine einfache und zweckmässige Einrichtung gewährleistet werden. Richtwerte bilden dabei nicht neue Möbelstücke aus Einrichtungshäusern sondern es soll auf Angebote in Brockenhäusern oder bei ähnlichen Einrichtungen zurückgegriffen werden. So existieren heute im Zeitalter des Internets diverse Onlineplattformen, bei welchen günstige Möbel und Einrichtungsgegenstände erworben werden können. Ebenfalls bei der Bemessung des auszurichtenden Betrages mit einzubeziehen sind bereits vorhandene Möbelstücke und Einrichtungsgegenstände. Die Beschwerdeführerin soll schlussendlich durch die Gewährung der Unterstützung auch nicht besser gestellt werden als Nicht-Sozialhilfeempfänger, welche ein niedriges Einkommen haben und sich oftmals auch nur in bescheidenem Rahmen Möbelstücke leisten können. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren erscheint ein Betrag von total CHF 1'100.00 für die zweckmässige Wohnungsausstattung als angemessen. Die SHB hat bei der Beurteilung der Situation sämtliche relevante Faktoren berücksichtigt und somit ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

(RRB Nr. 1983 vom 03. Dezember 2013)